

77T - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE BETRIEBSUNTERBRECHUNGS- VERSICHERUNG FÜR FREIBERUFLICH UND SELBSTÄNDIG TÄTIGE (GILT AUCH FÜR ÄRZTE-VOLLSCHUTZ)

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt A: Versicherungsschutz-Versicherungsleistungen

Was ist versichert ?	Artikel 1	Gegenstand und Umfang der Versicherung
Wo und wann besteht Versicherungsschutz ?		
Was gilt als Versicherungsfall ?		
Was ist nicht versichert ?	Artikel 2 (Art.10 ABS)	Einschränkungen des Versicherungsschutzes (Schuldhaftes Herbeiführen des Schadenfalles, Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt)
Was ist ein Unterbrechungsschaden?	Artikel 3	Unterbrechungsschaden
Was ersetzt der Versicherer ?	Artikel 4	Deckungsbeitrag
Was ist der Versicherungswert ?	Artikel 5	Versicherungswert
Wie hoch soll die Versicherungssumme sein ?		
Was geschieht bei Überversicherung, Doppelversicherung und Unterversicherung ?	(Art.7 ABS) (Art.8 ABS)	(Überversicherung, Doppelversicherung) (Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung)
Wann beginnt und endet der Unterbrechungsschaden ?	Artikel 6	Haftungszeit, Haftungssumme, Ende des Unterbrechungsschadens
Was umfasst die Leistungspflicht des Versicherers ?	Artikel 7	Ersatzleistung
Welche Aufwendungen des Versicherungsnehmers werden ersetzt ?	Artikel 8	Ersatz der Aufwendungen
Wann werden die Leistungen des Versicherers fällig ? Wann verjähren sie ?	Artikel 9 (Art.11 ABS)	Zahlung der Entschädigung, (Klagefrist, Verjährung)
Wann gibt es ein Sachverständigenverfahren ?	Artikel 10 (Art. 9 ABS)	Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten (Sachverständigenverfahren)

Abschnitt B: Pflichten des Versicherungsnehmers

Was ist bereits bei Vertragsabschluss zu beachten ?	(Art.1 ABS)	(Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss)
Was ist bei Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss zu tun ?	(Art.2 ABS)	(Erhöhung der Gefahr)
Was geschieht bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften ?	(Art.3 ABS)	(Sicherheitsvorschriften)
Wann ist die Prämie zu bezahlen ?	(Art.4 ABS)	(Versicherungsperiode, Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes)
Was ist vor Eintritt des Versicherungsfalles	Artikel 11	Obliegenheiten vor Eintritt des

zu beachten ?		Versicherungsfalles
Was ist nach Eintritt des Versicherungsfalles zu tun ?	Artikel 12	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
Abschnitt C: Sonstige Vertragsbestimmungen		
Wann, wie und von wem kann der Vertrag gekündigt werden ?	Artikel 13 (Art.12 ABS)	Kündigung, Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall, Erlöschen des Vertrages (Arglistige Täuschung)
Wann erlischt der Vertrag ohne Kündigung ?		
Was gilt als Versicherungsperiode ?	(Art.4 ABS)	(Versicherungsperiode, Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes)
Welchen Einfluss hat die vorzeitige Vertragsauflösung auf die Prämie?		
Was geschieht nach Ablauf der Vertragsdauer?	(Art.14 ABS)	Vertragsdauer
Welche Auswirkungen auf den Vertrag haben Konkurs und Ausgleichsverfahren ?	(Art.5 ABS)	(Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens)
Wie sind Erklärungen abzugeben ?	(Art.13 ABS)	(Form der Erklärungen)

Anhang:

Die in den Bedingungen zitierten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG).

**Abschnitt A:
Versicherungsschutz - Versicherungsleistungen**

Artikel 1

Gegenstand und Umfang der Versicherung

1. Soweit eine gänzliche oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes (Betriebsunterbrechung) durch einen Sach- oder Personenschaden (Pkt. 2. und 3.) verursacht wird, ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden (Art. 3).
2. Als Sachschaden im Sinne des Abs. 1. gilt die Beschädigung oder die Zerstörung einer dem Betrieb dienenden Sache durch
 - 2.1 Brand, Blitzschlag oder Explosion.
 - 2.1.1 Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).
Nicht als Brand gilt daher, und es liegt demgemäß kein Sachschaden vor, wenn Sachen dadurch beschädigt oder zerstört werden, dass sie der Einwirkung des Feuers, des Rauches, der Wärme oder des elektrischen Stromes ausgesetzt werden oder dass sie in einen Feuerherd (Ofen, Herd u. dgl.) fallen oder geworfen werden.
 - 2.1.2 Als Blitzschlagschäden gelten nur solche Schäden, die
 - 2.1.2.1 an den Gebäuden oder an im Freien befindlichen beweglichen Sachen durch die Kraft- oder Wärmewirkung des in sie einschlagenden Blitzes entstehen bzw.
 - 2.1.2.2 An den in einem Gebäude befindlichen Sachen durch die Wirkung des Blitzschlages hervorgerufen werden, sofern am Gebäude die unter Pkt. 2.1.2.1 genannten schädigenden Wirkungen des Blitzes entstanden sind.
 - 2.1.3 Als Explosion gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen u.a.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.
Nicht als Explosion gilt, und es liegt demgemäß kein Sachschaden vor, wenn Sachen durch Schleuderbruch (Fliehkraftschaden), Wasserschlag (insbesondere an Dampfmaschinen), Rohrreißer oder andere mechanische Betriebsauswirkungen beschädigt oder zerstört werden. Ebenso sind Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum (Zylinder des Motors) auftretenden Explosionen sowie Schäden, die an elektrischen Leistungsschaltern (z.B. Öl-, Druckluft-, Druckgasschalter u dgl.) durch den in ihnen bereits vorhandenen oder sich bildenden Gasdruck entstehen, keine Sachschäden.

- 2.2 Absturz oder Anprall von bemannten Luftfahrzeugen, deren Teile und Ladung;
- 2.3 Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei einem dieser Ereignisse.
- 2.4 Als Sachschaden gilt auch das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache im Zusammenhang mit einem der vorstehend angeführten Ereignisse;
- 2.5 Der Sachschaden muss sich auf dem in der Polizze bezeichneten Grundstück ereignet haben. Der Versicherungsschutz bleibt aufrecht, wenn der versicherte Betrieb verlegt wird, sofern sich der neue Standort in Österreich befindet.
- 2.6 Ergänzend zu Art. 1, Pkt. 2 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gänzliche oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes infolge
- 2.6.1 Einbruchdiebstahl und Vandalismus,
- 2.6.2 Schäden durch Austreten von Leitungswasser,
- 2.6.3 Sturmschäden, Hagelschäden, Schneedruckschäden, Felssturz-, Steinschlag- oder Erdrutschschäden,
- 2.6.4 Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache im Zusammenhang mit einem der unter Pkt. 2.6.1 und 2.6.3 angeführten Ereignisse, wenn diese Ereignisse in den versicherten Betriebsräumlichkeiten eintreten.
- 2.7 Begriffsbestimmungen
- 2.7.1 Als Einbruchdiebstahl gilt ein Diebstahl nur, wenn ein Dieb in die Betriebsräumlichkeiten
- 2.7.1.1 durch Eindringen oder Aufbrechen der Türen, Fenster, Wände, Fußböden oder Decken eingebrochen hat,
- 2.7.1.2 unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch eine bereits bestehende, zum Eintritt nicht bestimmte Öffnung, die eine normale Fortbewegung nicht gestattet, eingestiegen ist,
- 2.7.1.3 sich in diebischer Absicht heimlicherweise eingeschlichen oder darin in dieser Absicht verborgen hat, sofern die Wegbringung der gestohlenen Sachen zu einer Zeit erfolgt ist, während welcher die Räume abgeschlossen waren,
- 2.7.1.4 mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsmäßigen Öffnen bestimmter Werkzeuge eingedrungen ist,
- 2.7.1.5 unter Anwendung der richtigen Schlüssel, d. s. Original- oder Duplikatschlüssel gelangt ist, sofern er diese anderwärts durch Einbruchdiebstahl in Räumlichkeiten eines Gebäudes im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu 2.7.1.1 bis 2.7.1.4 oder durch Beraubung (Anwendung von tätlicher Gewalt gegen eine Person oder Androhung einer solchen, um sich der Schlüssel zu bemächtigen) an sich gebracht hat.
- 2.7.1.6 Als Einbruchdiebstahl gilt ein Diebstahl auch dann, wenn ein Dieb während der Zeit, in welcher die bedingungsgemäß oder besonders vereinbarten Sicherungen nicht anzuwenden sind, ohne Setzung eines der unter Pkt. 2.7.1.1 bis 2.7.1.5 angeführten Tatbestände in die Betriebsräumlichkeiten gelangt ist und darin Türen oder Behältnisse aufgebrochen oder zum Öffnen von Türen oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmte Werkzeuge verwendet hat.
- 2.7.1.7 Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Täter Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Pkt. 2.7.1.1 bis 2.7.1.6 in die Betriebsräumlichkeiten eingedrungen ist (Vandalismus)
- 2.7.2 Leitungswasserschäden sind Schäden an Sachen, die dadurch entstehen, dass Wasser aus Zu- oder Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen sowie aus Etagenheizungen austritt.
- 2.7.3 Als Schäden gem. Pkt. 2.6.3 (Elementarschäden) gelten:
- 2.7.3.1 Sturmschäden; das sind Schäden, die an Sachen durch einen außerordentlich heftigen Wind (Sturmgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h) verursacht werden. Für die Feststellung der Stundengeschwindigkeit ist im einzelnen Fall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend,
- 2.7.3.2 Hagelschäden; das sind Zertrümmerungsschäden an Sachen durch herabfallende Schloßen während eines Hagelschlages,
- 2.7.3.3 Schneedruckschäden; das sind Schäden an Sachen durch das Gewicht der auf diesen angesammelten Schneelast,
- 2.7.3.4 Felssturz-, Steinschlag- oder Erdrutschschäden; das sind Schäden an Sachen durch in Bewegung geratene Felsblöcke, Gesteinsteile oder Erdmassen.

2.7.3.5 Die Versicherung gilt auch bei Zerstörung oder Beschädigung, die nachweisbar die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses ist, auch wenn die Zerstörung oder Beschädigung auf Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel zurückzuführen ist, die durch die im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis beschädigten oder zerstörten Dach- oder Mauerteile, bzw. durch zerstörte oder beschädigte, ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren eindringen oder dadurch hervorgerufen wird, dass Teile von Gebäuden oder andere Gegenstände (wie Bäume, Masten usw.) durch das Schadenereignis auf die Sachen geworfen werden.

3. Als Personenschaden im Sinne des Abs. 1. gelten:

3.1 die völlige (100 %ige) Arbeitsunfähigkeit der namentlich genannten, den Betrieb verantwortlich leitenden Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen.

3.1.1 Die völlige (100 %ige) Arbeitsunfähigkeit beginnt, wenn die den nach objektivem ärztlichen Urteil in keiner Weise ausüben kann und auch nicht ausübt; sie endet, wenn diese Person nach medizinischem Befund wieder arbeitsfähig ist oder ihre berufliche Tätigkeit wieder ausübt.

3.1.2 Krankheit ist ein nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft anormaler körperlicher oder geistiger Zustand.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Krankheiten, die während der Dauer des Versicherungsvertrages entstehen.

Nicht als Krankheit gelten Schwangerschaft und Entbindung einschließlich darauf zurückzuführende Beschwerden.

3.1.3 Unfall ist ein vom Willen des Versicherten unabhängiges Ereignis, das plötzlich von außen mechanisch oder chemisch auf seinen Körper einwirkt und eine körperliche Schädigung nach sich zieht.

Als Unfälle gelten auch folgende vom Willen des Versicherten unabhängige Ereignisse:

- Ertrinken;
- Verbrennungen, Verbrühungen, Einwirkungen von Blitzschlag oder elektrischen Strom;
- Einatmen von Gasen oder Dämpfen, Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen, es sei denn, dass diese Einwirkungen allmählich erfolgen;
- Verrenkungen von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißen von an Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln infolge plötzlicher Abweichung vom geplanten Bewegungsablauf.

Krankheiten gelten nicht als Unfälle, übertragbare Krankheiten auch nicht als Unfallfolgen.

Mitversichert sind jedoch die Kinderlähmung und die durch Zeckenbiss übertragene Frühsommer-Meningoencephalitis und Lyme-Borreliose sowie Wundstarrkrampf und Tollwut, verursacht durch einen Unfall.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Folge von Unfällen, die durch einen Herzinfarkt oder Schlaganfall des Versicherten herbeigeführt wurden, nicht jedoch auf Herzinfarkte oder Schlaganfälle als Folge eines Unfalles.

3.1.4 Heilbehandlung ist eine medizinische Behandlung, die nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft geeignet erscheint, die Gesundheit wieder herzustellen, den Zustand zu bessern oder eine Verschlechterung zu verhindern.

Nicht als Heilbehandlung gelten Behandlungen, die nicht unmittelbar für die Behebung von Krankheitszuständen erforderlich sind, sowie Untersuchungen wegen Schwangerschaft und die damit im Zusammenhang stehende medizinisch notwendige Heilbehandlung; alle Formen der künstlichen Befruchtung (z. B. In vitro fertilisation, Insemination); Untersuchungen und Behandlungen zur Beseitigung der Unfruchtbarkeit; kosmetische Behandlungen und Operationen und deren Folgen; nichtärztliche Hauspflege sowie Maßnahmen der Rehabilitation, wenn diese nicht im unmittelbaren Anschluss an eine Heilbehandlung erfolgt; Maßnahmen der Geriatrie; Kur- oder Erholungsaufenthalte, unabhängig von einer Genehmigung des Sozialversicherungsträgers.

3.2 Maßnahmen oder Verfügungen einer Gesundheitsbehörde oder ihr gleichgestellter Organe, die anlässlich einer Seuche oder Epidemie ergehen und die den Betrieb oder die namentlich genannte, den Betrieb verantwortlich leitende Person betreffen (Quarantäne).

3.3 Der Versicherungsschutz gilt für Personenschadenereignisse auf der ganzen Erde.

3.4. Karenzfristen

Soweit nachstehend nichts Abweichendes vorgesehen ist, gilt für versicherte Schadenereignisse keine Karenzfrist. Im Falle eines Schadenereignisses infolge Krankheit oder Unfallfolgen (Art. 1, Pkt. 3.1) gilt die in der Police angeführte Karenzfrist als vereinbart. Führen die Krankheit oder die Unfallfolgen vor Ablauf der Karenzfrist zu einem stationären Aufenthalt der den Betrieb verantwortlich leitenden Person in einem Krankenhaus und beträgt die vereinbarte Karenzfrist

- a) nicht mehr als zwei Tage, so entfällt sie bei einem ununterbrochenen Krankenhausaufenthalt von mindestens 24 Stunden zur Gänze;
- b) mehr als zwei Tage, so endet sie bei einem ununterbrochenen Krankenhausaufenthalt von mindestens drei Tagen mit dem Beginn des zweiten Tages des Krankenhausaufenthaltes.

Im Falle eines Schadenereignisses infolge Seuche oder Epidemie (Art. 1, Pkt. 3.2 ABFT 1995) gilt eine zweitägige Karenzfrist.

3.5. Taxe

Für Versicherungsfälle gem. Art. 1, Pkt. 3.1 (völlige Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit und/oder Unfallfolgen) und Pkt. 3.2 (Quarantäne) gilt der Versicherungswert (Art. 5) als TAXE gem. § 57 VersVG.

Pro Tag wird 1/360 des auf diese Weise festgesetzten Versicherungswertes geleistet.

3.6. Pauschalabfindung

Bei Tod der den Betrieb verantwortlich leitenden Person durch Unfall gem. Art. 1, Pkt. 3.1 leistet der Versicherer an die gesetzlichen Erben eine Pauschalabfindung in Höhe von 50 % des vereinbarten Versicherungswertes/Deckungsbeitrag.

3.7 Geburtenpauschale

Abweichend von Art. 1, Pkt. 3.1.2 wird für weibliche Versicherungsnehmer bei Schwangerschaft und Entbindung eine „Geburtenpauschale“ mit einer Leistung von 50 % der Jahresprämie für die Betriebsunterbrechungsversicherung erbracht. Die Wartezeit beträgt 9 Monate.

Artikel 2

Einschränkungen des Versicherungsschutzes

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Unterbrechungsschäden

- 1.1 im Falle von Kriegsereignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) oder inneren Unruhen und damit verbundenen militärischen und polizeilichen Maßnahmen; im Falle von Erdbeben, Bodensenkung, unterirdischem Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignissen; im Falle von Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht,
- 1.2 soweit sie darin bestehen, dass Bargeld, Wertpapiere und Datenträger (Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetplatten, Magnetbänder u dgl.) und die auf diesen befindlichen Daten, geschäftliche Aufzeichnungen und sonstige Schriften aller Art beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- 1.3 aufgrund von Schäden an elektrischen Maschinen, Apparaten oder Einrichtungen, soweit sie
 - 1.3.1 durch die Energie des elektrischen Stromes, sei es mit oder ohne Lichterscheinungen, beschädigt oder zerstört werden,
 - 1.3.2 durch Überspannung bzw. Induktion entstanden sind.
 Aus solchen Vorgängen außerhalb der betroffenen Maschinen, Apparate oder Einrichtungen entstehende Brand- oder Explosionsschäden sind jedoch Sachschäden im Sinne des Art. 1, Pkt. 2.
- 1.4 aufgrund von Arbeitsunfähigkeit der den Betrieb verantwortlich leitenden Person
 - 1.4.1 infolge von Krankheiten und Unfällen sowie deren Folgen, die aufgrund eines missbräuchlichen Genusses von Alkohol oder Suchtgiften eintreten oder verschlechtert werden oder deren Heilbehandlung infolge eines missbräuchlichen Genusses von Alkohol oder Suchtgiften wesentlich erschwert ist sowie für Entziehungsmaßnahmen und Entziehungskuren,
 - 1.4.2 durch Anhaltung wegen Selbst- oder Fremdgefährdung sowie Heilbehandlungen der Folgen von Selbstmordversuchen,
 - 1.4.3 infolge von Krankheiten und Unfällen, die als Folge einer Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen entstehen, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist,
 - 1.4.4 durch auf Vorsatz des Versicherungsnehmers oder der den Betrieb verantwortlich leitenden Person beruhende Krankheiten und Unfälle, einschließlich deren Folgen,
 - 1.4.5 infolge von Unfällen bei der Benützung von Luftfahrtgeräten und bei Fallschirmabsprüngen sowie bei der Benützung von Luftfahrzeugen, soweit es sich nicht um Unfälle als Fluggast in Motorflugzeugen handelt, welche für die Verwendungsart Personenbeförderung zugelassen sind,
 - 1.4.6 infolge von Unfällen, die bei der Beteiligung motorsportlicher Wettbewerbe und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen.

- 1.4.7 infolge von Unfällen, die mittelbar oder unmittelbar durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes (BGBl.Nr. 277/1969) in der jeweils geltenden Fassung verursacht werden;
 - 1.4.8 durch körperliche Schädigung bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die der Versicherte an seinem Körper vornimmt oder vornehmen lässt. Soweit jedoch ein Unfall gem. Art. 1, Pkt. 3.1.3 hiezu der Anlass war, findet dieser Ausschluss und der vorhergehende Ausschluss gem. Art. 2, Pkt. 1.4.7 (ionisierende Strahlen) keine Anwendung.
2. Kein Versicherungsschutz besteht, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird
- 2.1 durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände, wozu auch die in Art. 2, Pkt. 1 angeführten Ereignisse gehören,
 - 2.2 durch Vergrößerung der Betriebsanlage oder durch Neuerungen im Betriebe, die nach dem Versicherungsfall im Zuge der Wiederherstellung der Betriebsanlagen durchgeführt werden,
 - 2.3 durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen,
 - 2.4 durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Wiederherstellung der Betriebsanlage wie z. B. Klärung von Eigentums-, Besitz- oder Pachtverhältnissen, Abwicklung von Erbschaften, Prozessen und dgl. mehr,
 - 2.5 dadurch, dass der Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter, zerstörter oder abhanden gekommener Sachen nicht rechtzeitig vorsorgt oder ihm nicht genügend Kapital zur Verfügung steht,
 - 2.6 dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen im versicherten Betrieb nicht mehr verwendet werden können.
3. Besteht für einen oder mehrere Versicherungsfälle innerhalb von 24 Monaten Anspruch auf Leistungen im Gesamtausmaß von 365 Tagen, so erlischt der Versicherungsschutz. Art. 13, Pkt. 2.1 findet Anwendung.
4. Vom Versicherungsschutz ausgenommen ist ein Unterbrechungsschaden aufgrund einer Krankheit, die vor Versicherungsbeginn entstanden, bzw. eines Unfalles, der vor Versicherungsbeginn eingetreten ist.
5. Der Versicherer haftet nicht wegen
- 5.1 Einbruchdiebstahlschäden, die unter Beteiligung einer hausangehörigen Person als Täter, Anstifter, Mitschuldiger oder Teilnehmer herbeigeführt wurden; hausangehörige Personen sind solche, welche mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, zu ihm in einem die Betriebsräumlichkeit betreffenden Mietverhältnis stehen (z.B. Untermieter), in seinen Diensten stehend ihren Beruf in den Betriebsräumlichkeiten ausüben oder vom Versicherungsnehmer mit der Beaufsichtigung der Betriebsräumlichkeiten betraut sind.
Der Versicherer haftet jedoch dann, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden unter Beteiligung einer der obbezeichneten Person - ausgenommen die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen - herbeigeführt wurde, während die Betriebsräumlichkeiten für sie geschlossen waren und dass bei dem Einbruch weder die richtigen noch falsche Schlüssel Verwendung fanden, die unter Benützung der richtigen Schlüssel hergestellt wurden.
 - 5.2 Leitungswasserschäden,
 - 5.2.1 die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten,
 - 5.2.2 durch Holzfäule, Vermorschung und Schwammbildung,
 - 5.2.3 durch Grundwasser, Hochwasser, Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau,
 - 5.3 Elementarschäden,
 - 5.3.1 durch Sturmflut, Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sog- und Druckwirkung von Flugobjekten, Hochwasser, Überschwemmungen und Vermurungen, auch wenn diese Ereignisse bei einem Sturm, Hagelschlag, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben auftreten bzw. deren Folge sind,

- 5.3.2 die auf andere Art als in Art.1, Pkt. 2.7.3.5 beschrieben werden, wie z.B. durch Niederschlags-, Schmelz- oder Sickerwasser, die nicht auf eines der versicherten Schadenereignisse zurückzuführen sind,
- 5.3.3. durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteins- oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, weiters durch Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde.

Artikel 3

Unterbrechungsschaden

1. Der Unterbrechungsschaden errechnet sich aus dem während der Dauer der Betriebsunterbrechung, längstens jedoch während der Haftungszeit in dem Betrieb nicht erwirtschafteten (entgangenen) versicherten Deckungsbeitrag (siehe Art. 4) abzüglich ersparter (nicht anfallender) versicherter Kosten und zuzüglich Schadenminderungskosten im Sinne des Art. 8.
2. Nicht zur Berechnung des Unterbrechungsschaden heranzuziehen sind Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die dem Versicherungsnehmer infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- und Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.

Artikel 4

Deckungsbeitrag

1. Deckungsbeitrag im Sinne dieser Bedingungen ist die Differenz zwischen den Betriebserträgen (Abs. 2) und den variablen Kosten (Abs. 3). Im Falle eines Verlustes ist der Deckungsbeitrag der Saldo aus dem im dem Verlust, den der Betrieb auch ohne Unterbrechung ausgewiesen hätte.
2. Die Betriebserträge umfassen die Umsatzerlöse, die Bestandsveränderungen an halbfertigen und fertigen Erzeugnissen, die aktivierten Eigenleistungen und sonstigen betrieblichen Erträge nach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen, die im versicherten Betrieb aus Erzeugung, aus Handel und aus sonstigen Dienstleistungen entstehen.
3. Variable Kosten sind Kosten, die als Folge der Betriebsunterbrechung wegfallen oder sich vermindern und die nicht aufgrund besonderer Vereinbarungen als versicherte Kosten festgelegt sind. Dazu gehören auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Anlagen, die während der Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden.
4. Personalaufwendungen gelten im Sinne dieser Bedingungen grundsätzlich als weiterlaufende (fixe) Kosten.
5. Bei der Ermittlung des versicherten Deckungsbeitrages bleiben außer Ansatz
 - 5.1 Erträge, die mit dem versicherten Erzeugungs-, Handels- und sonstigen Dienstleistungsbetrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (betriebsfremde und außerordentliche Erträge),
 - 5.2 betriebsfremde und außerordentliche Aufwendungen.

Artikel 5

Versicherungswert

Der Versicherungswert im Sinne des § 52 VersVG wird durch den Deckungsbeitrag gemäß Art. 4 bestimmt, den der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des Betriebes während der dem Eintritt des Sach- und/oder Personenschadens folgenden 12 Monate erwirtschaften würde. Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

Artikel 6

Haftungszeit, Haftungssumme, Ende des Unterbrechungsschadens

1. Die Haftungszeit des Versicherers beginnt mit Eintritt des Unterbrechungsschadens und dauert, wenn nicht anders vereinbart, 12 Monate. Die Leistungspflicht des Versicherers beginnt jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Karenzfristen.

Bei Betrieben, die das ganze Jahr hindurch ohne Unterbrechung und ohne größere Saisonschwankungen arbeiten, kann eine davon abweichende Haftungszeit vereinbart werden. In diesen Fällen haftet der

Versicherer für die den gewählten Haftungszeiten entsprechenden Teile der Versicherungssumme (=Haftungssumme). Für die Berechnung dieser von der Versicherungssumme abweichenden Haftungssumme wird bei einer Haftungszeit von unter 12 Monaten die Versicherungssumme für 12 Monate zugrundegelegt.

2. Der Unterbrechungsschaden endet:

- 2.1 zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Betriebseinrichtung, darüber hinaus spätestens zum Zeitpunkt der technischen Möglichkeit, die Betriebsleistung im früheren Umfang zu erbringen,
- 2.2 mit Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit der den Betrieb verantwortlich leitenden Person,
- 2.3 zum Zeitpunkt, in dem objektiv feststeht, dass der versicherte Betrieb nicht mehr weitergeführt werden kann, insbesondere bei dauernder Arbeitsunfähigkeit oder Tod der den Betrieb verantwortlich leitenden Person.

Artikel 7 Ersatzleistung

1. Der Ermittlung der Ersatzleistung wird der Versicherungswert gemäß Art. 5 zugrundegelegt. Die Höhe der Ersatzleistung wird durch die Versicherungssumme für 12 Monate unter Berücksichtigung der gewählten Haftungszeit begrenzt. Liegt die Versicherungssumme bzw. Haftungssumme unter dem Versicherungswert, so liegt Unterversicherung vor, in deren Ausmaß sich auch die Ersatzleistung verringert. Ist hingegen die Versicherungssumme bzw. Haftungssumme höher als der Versicherungswert, so erhöht sich dadurch die Ersatzleistung nicht.
2. Das Ausmaß der Ersatzleistung des Versicherers für den nicht erwirtschafteten (entgangenen) Deckungsbeitrag bestimmt sich nach allen jenen Umständen, die dessen Höhe während der Haftungszeit hätten beeinflussen müssen, insbesondere nach der Marktlage und den besonderen geschäftlichen und technischen Betriebsverhältnissen, den etwa eingetretenen Änderungen des Betriebssystems oder der Absatzverhältnisse, nach der Einwirkung von höherer Gewalt, Streik, Boykott, Aussperrung, von Konkurs oder eines Ausgleichsverfahrens des Versicherungsnehmers. Bei Ermittlung der Ersatzleistung sind weiters zu berücksichtigen:
Der Deckungsbeitrag, der bei Verwertung des Rohmaterials und der halbfertigen Waren nach dem Versicherungsfall erzielt werden kann, die Möglichkeit eines Ersatz-, Not- oder Lohnbetriebes, die Möglichkeit, den Ausfall nach Wiederaufnahme des Betriebes durch verstärkte Erzeugung, Bearbeitung oder Verkauf von Waren oder durch andere verstärkte Betriebsleistungen während der Haftungszeit oder nach deren Ablauf in angemessener Frist einzuholen.
3. Nicht ersetzt werden Abschreibungen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung von den von einem Sachschaden zerstörten Anlagen, die durch neue ersetzt werden, vorzunehmen gewesen wären.
4. Bei Betrieben, bei denen der Deckungsbeitrag nicht gleichmäßig im gesamten Betriebsjahr erwirtschaftet wird, ist bei Berechnung der Ersatzleistung jener Teil des während der Haftungszeit nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrages auszuscheiden, der in einem außerhalb der Haftungszeit liegenden Zeitabschnitt bereits erwirtschaftet worden ist oder noch erwirtschaftet werden kann.
5. Der nicht erwirtschaftete Deckungsbeitrag und die hierauf entfallende Ersatzleistung ist für die ganze Dauer der wahrscheinlichen Betriebsunterbrechung, längstens aber für die Haftungszeit, im vorhinein, und zwar für jeden Kalendermonat getrennt, festzustellen. Ergibt sich bei einer abschließenden Gesamtberechnung des nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrages und der darauf entfallenden Ersatzleistung eine Abweichung gegenüber der bisherigen Berechnung, so ist diese zu korrigieren.

Artikel 8 Ersatz der Aufwendungen

1. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens macht, hat der Versicherer zu ersetzen:
 - 1.1 soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern oder

- 1.2 soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.
2. Die Aufwendungen werden nicht ersetzt, soweit
 - 2.1 durch sie über die Haftungszeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht,
 - 2.2 durch sie Deckungsbeiträge erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind,
 - 2.3 sie mit der Entschädigung zusammen die Haftungssumme übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
3. Bei einer Unterversicherung - Art. 8 ABS - sind die Aufwendungen nur in dem Verhältnis zu ersetzen, wie der Unterbrechungsschaden.

Artikel 9

Zahlung der Entschädigung

Ergänzung zu Art. 11 ABS:

1. Ist es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.
2. Solange die Entschädigung nicht einvernehmlich oder durch Sachverständigenverfahren (Art. 10) bestimmt ist, kann die Abtretung des Entschädigungsanspruches dem Versicherer gegenüber nicht geltend gemacht werden.

Artikel 10

Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten (Sachverständigenverfahren)

Ergänzung zu Art. 9 ABS:

Die Feststellung der Sachverständigen muss, wenn beide Vertragspartner sich hierüber nach Eintritt eines Unterbrechungsschadens nicht anders einigen, insbesondere folgendes ergeben:

- 1.1 den Versicherungswert nach Art. 5,
- 1.2 den Umfang und die Dauer der wahrscheinlichen Betriebsunterbrechung,
- 1.3 den Betrag des durch den Versicherungsfall verursachten Schadens an nicht erwirtschafteten Deckungsbeiträgen,
- 1.4 sofern die Dauer der Betriebsunterbrechung über die Haftungszeit hinausreicht, den Betrag des auf die Haftungszeit entfallenden nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrages.

Abschnitt B: Pflichten des Versicherungsnehmers

Artikel 11

Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

1. Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6, Abs. (1) VersVG bewirkt, wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen und sie, soweit sie das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre betreffen, zum Schutz vor Vernichtung sicher und getrennt aufbewahrt.
2. Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6, Abs. (2) VersVG bewirkt, wird bestimmt, dass die den Betrieb verantwortlich leitende Person als Lenker eines Kraftfahrzeuges in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken eines Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.

Artikel 12
Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6, Abs. (3) VersVG, bei Verletzung der unter Pkt. 1. angeführten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 62 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen. Der Ersatz von Aufwendungen hierfür ist in Art. 8 geregelt.
2. Der Versicherungsfall ist unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer hat alle Angaben im Zuge der Schadenerhebung richtig und vollständig - auf Verlangen auch schriftlich - zu machen.
3. Im Versicherungsfall sind die befassen Behörden zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen.
4. Nach einer Erkrankung (Art. 1, Pkt. 3.1.2) und Unfall (Art. 1, Pkt. 3.1.3) ist unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die ärztliche Behandlung und eine angemessene Pflege sind bis zum Abschluss der Heilbehandlung fortzusetzen. Weiters ist für die Abwendung und Minderung der Krankheitsfolgen zu sorgen.
5. Der behandelnde Arzt oder die behandelnde Krankenanstalt sowie diejenigen Ärzte oder Krankenanstalten, von denen der Versicherte aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht worden ist, sind zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer geforderten Auskünfte zu erteilen und Berichte zu liefern. Wurde die Erkrankung einem Sozialversicherer gemeldet, so ist auch dieser zu ermächtigen.
6. Der Versicherer kann verlangen, dass sich der Versicherte oder die den Betrieb verantwortlich leitende Person durch die vom Versicherer bezeichneten Ärzte untersuchen lässt.
7. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer, dessen Beauftragten und Sachverständigen, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen auch schriftlich zu erteilen und Bücher und Aufzeichnungen gemäß Art. 11 (Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles) zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt C:
Sonstige Vertragsbestimmungen

Artikel 13
Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall, Erlöschen des Vertrages

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.

Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

2. Der Versicherungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf:
 - 2.1 wenn für einen oder mehrere Versicherungsfälle innerhalb von 24 Monaten Leistungen im Gesamtausmaß von 365 Tagen erbracht wurden (vgl. Art. 2, Pkt. 3),

- 2.2 bei endgültiger Schließung des Betriebes oder sonstigem Wegfall des versicherten Interesses; eine Betriebsverlegung führt nicht zum Erlöschen des Vertrages.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

(Wiedergabe der in den ABFT erwähnten Bestimmungen des Gesetzes)

§6

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist.
Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grobe Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.
§ 52 Bezieht sich die Versicherung auf eine Sache, so gilt, soweit sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt, der Wert der Sache als Versicherungswert.

§ 57

Der Versicherungswert kann durch Vereinbarung auf einen bestimmten Betrag (Taxe) festgesetzt werden. Die Taxe gilt auch als der Wert, den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles hat, es sei denn, dass sie den wirklichen Versicherungswert in diesem Zeitpunkt erheblich übersteigt. Ist die Versicherungssumme niedriger als die Taxe, so haftet der Versicherer auch wenn die Taxe den Versicherungswert erheblich übersteigt, für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zur Taxe.

§ 62

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtung verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.